Die Senatorin für Kinder und Bildung
Freie Hansestadt Bremen

Merkblatt I

Wissenschaftliche Untersuchungen an öffentlichen Bremer Schulen Verarbeitung personenbezogener Daten des schulischen Personals

(Stand: Februar 2023)

Wissenschaftliche Untersuchungen im Schulbereich werden in der Regel von Hochschulen und Forschungsinstituten bzw. deren Mitarbeiter/innen durchgeführt z. B. im Rahmen eines Forschungsvorhabens. Für die Durchführung gelten folgende Regelungen:

1. Beschränkt sich eine wissenschaftliche Untersuchung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des schulischen Personals (z. B. Schulleitungen und Lehrkräfte) ist **kein Genehmigungsverfahren vorgesehen, es besteht lediglich eine Anzeigepflicht** beim Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB), das von der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend beauftragt wurde. Der zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte bestätigt der für die Erhebung verantwortlichen Person zeitnah den Eingang der Anzeige und gibt – sofern erforderlich – datenschutzrechtliche Hinweise für die Durchführung der Untersuchung.
   Dem Anzeigeformular sind Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen ist (z.B. Fragebögen, Interviewleitfäden, Informationsschreiben für die Teilnehmenden), beizufügen.

2. Die Anzeige ist sechs Wochen vor Beginn der beabsichtigten Untersuchung unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu richten an:
   Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB)
   Herr Heiko Winkler
   Am Tabakquartier 60
   28197 Bremen
   Tel: 0421-361-18381 / E-Mail: heiko.winkler@iqhb.bremen.de

   Ist beabsichtigt, die Untersuchung auch bzw. ausschließlich in der Stadtgemeinde Bremerhaven durchzuführen, schicken Sie die Anzeige bitte auch an:
   datenschutz nord GmbH
   Herr Dominik Bleckmann
   Tel: 0421-696632349 / E-Mail: DBleckmann@datenschutz-nord.de
   Konsul-Smidt-Str. 88
   28217 Bremen

3. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen ist für Schulen sowie für alle Einzelpersonen freiwillig. Bei einer Nichtteilnahme entstehen keine Nachteile. Jede/r Untersuchungsteilnehmer/in kann auch während oder nach einer Teilnahme das Einverständnis mit der Datenverwertung ohne Angabe von Gründen und ohne Konsequenzen widerrufen. Eine offizielle Bestätigung seitens der teilnehmenden Schule/n in Form einer Einverständniserklärung der Schulleitung ist nicht erforderlich. Sie kann jedoch zur Absicherung der für die Erhebung verantwortlichen Person unter Verwendung eines entsprechenden Formulars (siehe Homepage der SKB) eingeholt werden.

4. Im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden. Bei Befragungen

kann die Einwilligung durch die Abgabe des ausgefüllten Fragebogens erteilt werden, sofern dieser die weitere Verarbeitung transparent beschreibt. Bei Video- und Tonaufnahmen ist dagegen eine aktive Einwilligung der Betroffenen in Form einer Einverständniserklärung erforderlich. Die Betroffenen sind darüber in geeigneter Weise z. B. durch einen entsprechenden Hinweis im Begleitanschreiben zu informieren. Ferner müssen sie über den Zweck der Datenverarbeitung und über Widerrufsmöglichkeiten aufgeklärt werden.
Wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Datenschutzgrundverordnung, also Angaben zu rassischer und ethnischer Herkunft, zur politischen Meinung, zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, zur Gewerkschaftszugehörigkeit, zu Gesundheit, Sexualleben oder genetische und biometrische Daten, verarbeitet werden, müssen die Betroffenen explizit darüber informiert werden, dass sich ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung gemäß Art. 9 DSGVO ausdrücklich auf diese besonderen Arten personenbezogener Daten bezieht.
Bei Online-Befragungen kann das Einverständnis dokumentiert werden, indem der Fragebogen durch einen Einverständnis-Button hergestellt wird.

5. Auskünfte über Dritte (z. B. Eltern, Partner/in) dürfen nur mit deren Einverständnis erteilt werden. Ein Muster für eine entsprechende Einverständniserklärung findet sich auf der Homepage der SKB.

6. Bei Durchführung einer Untersuchung sind die Identifikationsdaten von den Erhebungsdaten getrennt zu halten. Die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug herstellbar ist, sind gesondert zu speichern. Untersuchungsdaten sind zu anonymisieren, sobald der Zweck der Untersuchung dies erlaubt. Auswertungen haben nur aus den nicht personenbezogenen Datenbeständen zu erfolgen. Auf die abgetrennten personenbezogenen Daten darf nur in begründeten Ausnahmefällen und von ausdrücklich dazu ermächtigten Personen zugegriffen werden. Sie sind zu löschen bzw. zu anonymisieren, sobald der Zweck der Untersuchung erreicht ist, spätestens jedoch, wenn das Vorhaben beendet ist. Auswertungen sind so vorzunehmen, dass aus den Ergebnissen (z. B. Ausdrucken, Tabellen) ein Personenbezug nicht zu erkennen bzw. nicht mehr herstellbar ist.

7. Für alle Untersuchungen gilt das Prinzip der strikten Zweckbindung, d. h. die beim Betroffenen oder bei Schulen erhobenen Daten dürfen nur für die jeweilige Untersuchung ausgewertet werden. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

8. Falls Ton- oder Videoaufnahmen durchgeführt werden, sind sie nur für die an der Studie unmittelbar Beteiligten zugänglich und müssen nach Beendigung der Untersuchung ebenfalls gelöscht werden. Falls Bilddokumente veröffentlich werden sollen, müssen die abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte schriftlich einer Veröffentlichung des Bilddokumentes zustimmen. Diese Zustimmung ist langfristig aufzubewahren.

9. Die Untersuchungsergebnisse sind der senatorischen Behörde kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei der Anzeige der Untersuchung ist anzugeben, in welcher Form dies geschieht (z. B. Buchveröffentlichung, Bericht).